



**Satzung**  
**Verband des höheren Verwaltungsdienstes**  
**Baden-Württemberg e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen „Verband des höheren Verwaltungsdienstes Baden-Württemberg“ (nachstehend Verband).

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.

**§ 2 Zweck**

(1) Der Verband vertritt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder. Er pflegt den Kontakt unter den Mitgliedern durch gesellige Veranstaltungen.

(2) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verband kann anderen Vereinigungen als Mitglied beitreten.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Verbandes können alle Angehörigen des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich vergleichbarer Angestellter werden, die im Dienst des Landes oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg sind oder waren, und alle Verwaltungsrichter des Landes. Mitglied können auch andere Angehörige des höheren Dienstes werden, die den Zielen des Verbandes verbunden sind. Die Ehegatten verstorbener Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstands die Mitgliedschaft fortsetzen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verband zu richten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der oder die Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Vorstands. Soll die Aufnahme abgelehnt werden, ist ein Beschluss des Vorstands herbeizuführen. Die Ablehnung ist der antragstellenden Person schriftlich bekanntzugeben, eine Begründung ist nicht notwendig.

## **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Belange des Verbands besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Zugleich erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, einschließlich des Anrechts am Vereinsvermögen.

(2) Die Austrittserklärung ist spätestens zum 30. September eines Jahres schriftlich an den Verband zu richten; sie wird zum Jahresende wirksam. Die Verweigerung der Beitragszahlung oder der Entrichtung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderumlage (§ 7 Abs. 1) gilt als Austrittserklärung. Als Verweigerung gilt, wenn ein Mitglied nach einer Mahnung, in der auf diese Folge hingewiesen wird, eine entsprechende Postnachnahme nicht einlöst oder innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung den fälligen Betrag nicht leistet.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen seine Mitgliedspflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 verstößt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die sich aus der Mitgliedschaft des Verbandes bei anderen Vereinigungen (§ 2 Abs. 3) ergeben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Verbands nach Kräften zu fördern und jederzeit das Ansehen des Verbands und des höheren Dienstes zu wahren. Außerdem hat das Mitglied der Beitragspflicht (§ 7) nachzukommen und jede personelle Veränderung (Versetzung, Beförderung, Ruhestandsversetzung, Wohnungsänderung und Bankverbindung) an den Verband schriftlich mitzuteilen.

(3) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie das Zahlungsverfahren werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die

Mitgliederversammlung kann ferner in besonderen Fällen, insbesondere bei außerordentlichen Anforderungen der Spitzenverbände, die Entrichtung einer Sonderumlage bis zur halben Höhe des Jahresbeitrags beschließen.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in den die Aufnahme (§ 3 Abs. 3 Satz 1) fällt; sie endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

(3) Der Vorstand kann in Härtefällen Mitglieder für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien sowie Beitragsrückstände erlassen.

## **§ 8 Verbandsorgane**

Organe des Verbands sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem Landesvorsitzenden;
2. deren oder dessen 1. und 2. Stellvertretungen;
3. sowie bis zu vier weiteren ordentlichen Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl eines Verbandsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der oder die lebensälteste Stellvertreter/-in.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

(1) Aufgaben des Vorstands sind:

1. Leitung des Verbandes und Besorgung aller nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Vollzug der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
4. Erledigung der sonstigen nach der Satzung dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Vorstand kann mit der Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte einzelne Vorstands- oder Verbandsmitglieder sowie Ausschüsse aus Vorstands- oder Verbandsmitgliedern beauftragen. Beim Vorstand können ferner zur Verfolgung der Verbandsziele Beiräte gebildet werden.

(3) Der oder die Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten jeweils einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen erledigt der oder die Vorsitzende die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Dies kann unterbleiben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch im Wege der Umfrage gefasst werden; dabei kann ein Beschluss nur zustande kommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Sache äußern.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse des Vorstands von allgemeiner Bedeutung sind im nächsten Rundschreiben bekannt zu geben.

### **§ 12 Aufwandsentschädigung**

(1) Alle Verbandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

(2) Vorstandsmitglieder, Beauftragte und Beiräte können eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit der Vorstand dies beschließt. Dabei kann der Vorstand jährlich über einen Betrag verfügen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens alle zwei Jahre einmal einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Mitgliederversammlungen müssen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der

Einladung.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein. Die Behandlung verspäteter Anträge kann die Mitgliederversammlung zulassen.

### **§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Verbandes;
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Beschlussfassung über den Beitritt des Verbands zu anderen Vereinigungen (§ 2 Abs. 3);
6. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4);
7. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss (§ 5 Abs. 3 Satz 4);
8. Wahl des Vorstands (§ 9 Abs. 2 Satz 1);
9. Beschlussfassung über den Beitrag (§ 7 Abs. 1) und Aufwandsentschädigung (§ 12 Abs. 2);
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge (§ 13 Abs. 4);
11. Bestellung der Rechnungsprüfer/-innen und ihrer Stellvertretung (§ 17 Abs. 2);
12. Entscheidung über die Auflösung des Verbands und Verfügung über das Verbandsvermögen (§ 18);
13. Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die sie sich vorbehalten will.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einberufung über die Gegenstände der Tagesordnung immer beschlussfähig. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertretungen geleitet. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder; Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

(1a) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen. Der Vorstand hat die Möglichkeit der Bild- und Tonübertragung während der Sitzung hinreichend sicherzustellen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über Satzungsänderungen mit zwei Drittel und über die Auflösung des Verbands mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag

abgelehnt.

(3) Es ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt. Über die Auflösung des Verbands ist namentlich abzustimmen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

### **§ 16 Schriftführung**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 17 Kassenführung und Rechnungsprüfung**

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen und durch den Vorstand der Mitgliederversammlung im Rahmen des Geschäftsberichts Rechenschaft abzulegen. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern spätestens bei der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Überprüfung der Kassengeschäfte wird einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfern/-innen vorgenommen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

### **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbands ist Stuttgart.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.